

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die „FreizeitWelle Rötze“ (Frei- und Hallenbad) vom 26.04.2012, in der zuletzt geänderten Fassung vom 28.11.2013;

§ 1

§ 2 Gebührenarten und Gebührengreöße erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührentarife pro Person werden wie folgt festgesetzt:

a) Eintrittsgebühren Freibad	Erwachsene	3,00 €
	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	0,50 €
	Kinder ab dem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	2,00 €
	Feierabendtarif	2,00 €
b) Eintrittsgebühren Hallenbad	Erwachsene	3,00 €
	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	0,50 €
	Kinder ab dem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	2,00 €
	Saunagebühr	7,00 €
c) Gruppen ab 15 Personen (Hallen- bzw. Freibad)		2,00 €
d) Gesundheits- und Präventionskurse pro Teilnehmer		2,00 €
e) Schulschwimmgebühr		
	Für reservierte Doppelstunden (wöchentlich 1,5 Stunden) beträgt die jährliche Gebühr 1.500 €. Der Jahrespreis ist von der Schülerzahl und der Häufigkeit der tatsächlichen Benutzung unabhängig. Die Aufsicht wird von der Schule gestellt.	

(2) Die Gebühren für Kinder und Jugendliche gelten ab dem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie für Schwerbehinderte ab GdB 50.

(3) Der Feierabendtarif gilt nur in der Freibadsaison ab 17 Uhr.

(4) Die Einlösung einer Eintrittskarte für die Sauna berechtigt auch die Nutzung des Frei- und Hallenbades, soweit sich die Öffnungszeiten überschneiden. Ein Anspruch auf Benutzung wird nicht begründet.

Die Sauna kann auch außerhalb der Öffnungszeiten gebucht werden. Dies ist mit dem Bademeister abzustimmen. Hier beträgt die Mindestgebühr 50,00 € (die Anwendung der Geldwertkarte ist für die Begleichung der Mindestgebühr nicht möglich). Es ist jeweils mit einem Verantwortlichen der angemeldeten Gruppe aus haftungsrechtlichen Gründen eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Benutzung zu schließen, da in dieser Zeit keine Badeaufsicht zur Verfügung steht.

§ 2

Die Satzung tritt am 24.06.2020 in Kraft.

Rötz, den 23.06.2020



Stadt Rötz

Stefan Spindler

Dr. Stefan Spindler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung: angeschlagen am 23.06.2020
abgenommen am 27.07.2020